

Landeshauptstadt Schwerin
Oberbürgermeister Rico Badenschier

Anfrage Veranstaltungen in Gastwirtschaften

Sehr geehrter Herr Dr. Rico Badenschier,

höflichst bitte ich um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Welche Gastronomien im Schweriner Stadtgebiet haben Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen? Sowohl aus der Baugenehmigung hergeleitet als auch gesondert genehmigt. Bitte einzeln auflisten, sortiert nach Datum der Genehmigung.
2. Wenn eine Genehmigung vorliegt, welche Auflagen gehen mit dieser einher? Bitte einzeln auflisten. Wenn keine Auflagen vorhanden sind, warum nicht?
3. Wie viele Kontrollen wurden hinsichtlich nicht genehmigter Veranstaltungen durchgeführt? Welche Gastwirtschaft wurde wie oft kontrolliert? Bitte einzeln auflisten.
4. Wurden Zwangsmaßnahmen für nicht genehmigte Veranstaltungen verordnet? Bitte alle eingeleiteten Verfahren einzeln auflisten, mit betroffener Gastwirtschaft, Datum, Art der Veranstaltung, verhängte Maßnahmen.
5. Welche Maßnahmen werden aktuell umgesetzt oder sind für die Zukunft geplant, um nicht genehmigte Veranstaltungen zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heiko Steinmüller

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Bauen und Denkmalpflege

Mitglied der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Heiko Steinmüller

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.044
Telefon: 0385 545-2562
Fax: 0385 545-2519
E-Mail: ascheidung@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
16.01.2024

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Scheidung

Datum
29.01.2024

Anfrage Veranstaltungen in Gastwirtschaften

Sehr geehrter Herr Steinmüller,

auf Ihre Fragen möchte ich Ihnen gern wie folgt antworten.

- 1. Welche Gastronomien im Schweriner Stadtgebiet haben Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen? Sowohl aus der Baugenehmigung hergeleitet als auch gesondert genehmigt. Bitte einzeln auflisten, sortiert nach Datum der Genehmigung.**
- 2. Wenn eine Genehmigung vorliegt, welche Auflagen gehen mit dieser einher? Bitte einzeln auflisten. Wenn keine Auflagen vorhanden sind, warum nicht?**
- 3. Wie viele Kontrollen wurden hinsichtlich nicht genehmigter Veranstaltungen durchgeführt? Welche Gastwirtschaft wurde wie oft kontrolliert? Bitte einzeln auflisten.**
- 4. Wurden Zwangsmaßnahmen für nicht genehmigte Veranstaltungen verordnet? Bitte alle eingeleiteten Verfahren einzeln auflisten, mit betroffener Gastwirtschaft, Datum, Art der Veranstaltung, verhängte Maßnahmen.**

Wir haben in unserer Landeshauptstadt etwa 300 gewerberechtlich gelistete aktive Gastronomien.

Gewerberechtlich wird die jeweilige Betriebsart vom Gewerbetreibenden selbst beantragt (Beispiel, Cafe, Schank und/oder Speisewirtschaft, Diskothek) und im gewerberechtlichem Genehmigungsverfahren bewertet. Im Rahmen der Gaststättenerlaubnis für eine Schank- und Speisewirtschaft ist es im vertretbaren Rahmen grundsätzlich zulässig Veranstaltungen durchzuführen, es ändert sich nicht automatisch die Betriebsart. Grundsätzlich enthalten nicht alle Gaststättenerlaubnisse Auflagen.

Auflagen werden im Rahmen von Gaststättenerlaubnissen nur soweit sie notwendig erscheinen individuell für den Einzelfall (z.B. Schaffung behindertengerechte Rampe) erlassen. Hinweis: Der Erlass von Auflagen wäre bei einem bestehenden Erfordernis unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich sogar nachträglich möglich.

Die von Ihnen gewünschte Recherche nach den geforderten baurechtlichen und gewerberechtlichen Informationen ist nur mit einem erheblichen Arbeitsaufwand ohne Gewähr auf Vollständigkeit umsetzbar. Aufgrund der Prioritätensetzung der Fachgruppe Bauordnung können diese Fragen daher nicht beantwortet werden.

Die Formulierung von Auflagen bestimmen sich nach den Angaben zur geplanten Nutzung, baulichen Maßnahmen und den Angaben zum bestehenden Gebäude. Kontrollen wurden immer anlassbezogen durchgeführt, wie z.B. aufgrund von Beschwerden, Anfragen oder i.R. von Genehmigungsverfahren und ordnungsbehördlichen Maßnahmen. Zwangsmaßnahmen sind nur erforderlich und wurden ausgesprochen, wenn die Forderungen der Verwaltung nicht beachtet wurden.

5. Welche Maßnahmen werden aktuell umgesetzt oder sind für die Zukunft geplant, um nicht genehmigte Veranstaltungen zu unterbinden.

Es sind keine allgemeinen Kontrollmaßnahmen geplant. Kontrollen werden und wurden immer anlassbezogen durchgeführt, wie z.B. aufgrund von Beschwerden, Anfragen oder i.R. von Genehmigungsverfahren und ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister